



# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige vom 15.09.2026 der PULS 4 TV GmbH & Co KG (FN 167897 h), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.08.2019, KOA 2.135/19-016, erteilten Zulassung zur Verbreitung des terrestrisch digitalen Fernsehprogrammes „Puls 24“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 7.03.2023, KOA 4.270/23-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ wird gemäß § 6 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, dahingehend genehmigt, dass das Programm „Puls 24“ ab 01.10.2026 anstelle der genannten Multiplex-Plattform über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 20.07.2026, KOA 2025-0.638.443-3-A, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B“ verbreitet wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.09.2026 zeigte die PULS 4 TV GmbH & Co KG (in der Folge: Antragstellerin) an, dass das Programm „Puls 24“ ab 01.10.2026 nicht mehr über die der ORS comm GmbH & Co KG mit „Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001“, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“, sondern über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 20.07.2026, 2025-0.638.443-3-A, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B“ verbreitet werde.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist Inhaberin der durch Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.08.2019, KOA 2.135/19-016, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „PULS 24“ in HD für die Dauer von zehn Jahren ab 28.08.2019. Das Programm wird zusätzlich in SD im Standard DVB-T2 über die der ORS comm GmbH & Co KG (nachfolgend „ORS“) mit Bescheid der KommAustria vom 7.03.2023, KOA 4.270/23-002,

zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ weiterverbreitet (diese Zulassung wurde bis 02.04.2033 erteilt).

Der ORS wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.07.2026, KOA 2025-0.638.443-3-A, die Bewilligung zum Betrieb der bundesweiten terrestrischen Multiplex Plattform „MUX B“ für die Dauer von 10 Jahren ab 03.08.2026 erteilt.

Die Antragstellerin plant ab 01.10.2026 – die Rechtskraft eines allfälligen Bescheides über die Änderung der Weiterverbreitung vorausgesetzt – eine Umstellung der Weiterverbreitung von PULS 24 in SD von „MUX F“ auf „MUX B“.

Das Programm „Puls 24“ soll ab 01.10.2026 nicht mehr über die der ORS mit Bescheid der KommAustria vom 7.03.2023, KOA 4.270/23-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“, sondern über die der ORS mit Bescheid der KommAustria vom 20.07.2026, 2025-0.638.443-3-A, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B“ verbreitet werden.

Die Abschaltung der Weiterverbreitung von PULS 24 in SD über „MUX F“ wurde der KommAustria durch die ORS bereits angezeigt (vgl. 2026-0.693.575). Es besteht eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und der ORS.

Es sollen keine Änderungen – abgesehen vom (zusätzlichen) Verbreitungsweg – vorgenommen werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag vom 15.09.2026.

Die Feststellungen zur Verbreitungsvereinbarung gründen auf dem Umstand, dass die ORS comm GmbH & Co KG die entsprechende Einstellung des Programms „Puls 24“ bereits angezeigt hat.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

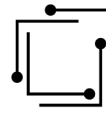
### **4.1. Zuständigkeit & Maßgebliche Bestimmungen des AMD-G**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2026, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G 2026 lautet:

#### ***„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen***

*§6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*



*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

## **4.2. Zur Änderung des Verbreitungsweges**

Gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen die Verbreitung des Programmes über weitere oder andere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitt des AMD-G und der Auflagen des Multiplex-Zulassungsbescheids gewährleistet sind.

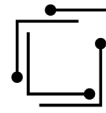
Geplant ist ab 01.10.2026 der Wechsel des Verbreitungswegs von der der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 7.03.2023, KOA 4.270/23-002, zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ auf die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 20.07.2026, KOA 2025-0.638.443-3-A, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B“. Dazu besteht eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG.

Bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der Voraussetzungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G sowie der Bescheidaufgaben durch die Antragstellerin bestehen keine Bedenken, einerseits weil es zu keinen programmlichen Änderungen, sondern nur einer reinen Änderung der Verbreitung (andere Plattform) kommt, andererseits weil das Programm unverändert auch in HD via Satellit ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal, verbreitet wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.785.877-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30.09.2026

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.  
(Mitglied)